

**Vereinbarung
über Sicherheitszusammenarbeit und langfristige Unterstützung
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ukraine**

Die Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“) und die Ukraine, im Folgenden als „Teilnehmer“ bezeichnet, verurteilen auf das Schärfste den ungerechtfertigten, unprovokierten, illegalen und brutalen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, durch den Russland in gravierender Weise gegen das Völkerrecht einschließlich der VN-Charta verstößt.

Deutschland ist unerschütterlich in seiner Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb der Grenzen, die seit 1991 international anerkannt sind, einschließlich des Küstenmeers und der freien (maritimen) Wirtschaftszone.

Die Teilnehmer würdigen die nachhaltige und entscheidende Unterstützung, die von Deutschland sowie europäischen Partnern, G7-Partnern und internationalen Partnern geleistet wird, um die Sicherheits- und Verteidigungskräfte der Ukraine zu stärken, auszurüsten und auszubilden, ebenso wie die umfassende nichtmilitärische Hilfe für die Menschen in der Ukraine zur Linderung der humanitären, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und finanzpolitischen Folgen von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Gemeinsam werden sie sich weiterhin um einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine sowie um Frieden, Sicherheit und Stabilität auf dem europäischen Kontinent bemühen.

Die Teilnehmer verweisen darauf, dass die Ukraine die Umsetzung eines ehrgeizigen Reformprogramms weiter fortsetzen wird und dass Deutschland bestrebt ist, die Reformbemühungen der Ukraine zu unterstützen. Diese sind für ihre europäischen und NATO-Bestrebungen von wesentlicher Bedeutung.

Die Teilnehmer unterstreichen ihre Bereitschaft, ihre bilateralen Beziehungen in allen Bereichen weiter zu stärken, auch in Bezug auf wirtschaftliche Zusammenarbeit, Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung, des Wiederaufbaus und der nachhaltigen Entwicklung sowie Austausch und Zusammenarbeit auf kultureller Ebene, wozu auch die Förderung von Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Menschen in der Ukraine und in Deutschland gehört.

Sie bekunden ihre tiefe Sorge angesichts der Kontaminierung durch Landminen, die bis zu 170 000 Quadratkilometer des Hoheitsgebiets der Ukraine betrifft.

Auf dieser Grundlage haben sich die Teilnehmer gemeinsam darauf verständigt, ihre Sicherheitszusammenarbeit durch die in dieser Vereinbarung dargelegten bilateralen Sicherheitsabsprachen und langfristigen Unterstützungsmaßnahmen zu stärken:

I. Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung soll die von Deutschland und anderen Mitgliedern der G7 am 12. Juli 2023 in Vilnius veröffentlichte Gemeinsame Erklärung stärken, der sich nachfolgend mittlerweile 25 weitere Staaten angeschlossen haben.
2. Mit dieser Vereinbarung haben sich Deutschland und die Ukraine dazu entschlossen, ihre Zusammenarbeit und Partnerschaft, die auf ihren gemeinsamen Interessen hinsichtlich der Verteidigung des Völkerrechts und der internationalen Ordnung, des Friedens und des Schutzes grundlegender Menschenrechte und Freiheiten aufbauen, zu bekräftigen, zu vertiefen und auszubauen.
3. Deutschland beabsichtigt, die Ukraine unerschütterlich zu unterstützen, so lange dies nötig ist, um der Ukraine dabei zu helfen, sich selbst zu verteidigen, ihre territoriale Unversehrtheit innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederherzustellen und ihre freie und demokratische Zukunft zu sichern, und um es der Ukraine zu ermöglichen, weiterhin Dienstleistungen für ihre Bevölkerung zu erbringen, eine funktionierende ukrainische Wirtschaft aufrechtzuerhalten und künftige russische Aggression abzuschrecken.
4. Deutschland verweist darauf, dass nationales Haushaltsrecht gilt und Beschlüsse des Bundestages erfordert.

II. Sicherheitspolitische und militärische Unterstützung

1. Seit Russlands großangelegter Invasion im Jahr 2022 ist Deutschland eines der Länder, die die meiste Militärhilfe an die Ukraine geliefert haben. Deutschland wird die Ukraine in ihren Anstrengungen zur Selbstverteidigung weiter so lange unterstützen, wie es nötig ist. Die Teilnehmer verweisen auf das naturgegebene Recht von Staaten zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung und die Widerrechtlichkeit aller Versuche, Grenzen mit Gewalt zu verändern. Sie bekräftigen, dass die Sicherheit der Ukraine wesentlich für die euroatlantische und globale Sicherheit ist.
2. Deutschland unterstreicht seine Absicht, langfristige militärische Unterstützung für die ukrainischen Sicherheits- und Verteidigungskräfte bereitzustellen, um die territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen in vollem Umfang wiederherzustellen, und die zukünftigen Kräfte der Ukraine in Bezug auf die Fähigkeiten auszurüsten und auszubilden, die sie für ihre Bemühungen benötigen, die Widerstandsfähigkeit der Ukraine zu erhöhen, sodass sie ausreicht, um künftige Angriffe und Zwangsmaßnahmen abzuschrecken und sich dagegen zu verteidigen.
3. Deutschland wird weiterhin gemeinsame Beschaffungen und weitere Formen der Rüstungszusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnern fördern, um die ukrainischen Sicherheits- und Verteidigungskräfte insbesondere durch das Modell der Leitnation zu stärken, und wird auf eine weitreichende internationale Beteiligung an den laufenden deutschen Beschaffungsmaßnahmen hinwirken. Deutschland wird fortlaufend potenzielle Synergien und Skaleneffekte bei seiner nationalen militärischen Beschaffung zugunsten der ukrainischen Sicherheits- und Verteidigungskräfte prüfen. Deutschland wird sich neben weiteren internationalen Partnern weiterhin an internationalen Formaten beteiligen und aktiv in diese einbringen, beispielsweise das Ramstein-Format (Ukraine Defense Contact Group, UDCG), um die internationale militärische Unterstützung für die Ukraine eng abzustimmen.

4. Die Teilnehmer erkennen an, dass die von Deutschland geleistete militärische Unterstützung nur in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und unter strikter Einhaltung aller einschlägigen völkerrechtlichen Pflichten für beide Teilnehmer eingesetzt werden. Sämtliche militärische Unterstützung wird an Endverbleibsvereinbarungen gekoppelt sein. Die Teilnehmer sind gemeinsam der Ansicht, dass die illegale Umleitung militärischer Güter vermieden werden muss. Deutschland erkennt die Präventionsbemühungen der ukrainischen Seite und internationaler Partner an und beabsichtigt, diese Bemühungen erforderlichenfalls durch die Einrichtung eines geeigneten Überwachungsprogramms zum Endverbleib sowie durch die nötige Ausrüstung zu unterstützen.

5. Im Jahr 2022 hat Deutschland der Ukraine militärische Unterstützung im Gesamtwert von 1,68 Milliarden Euro, finanziert durch die Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung, zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2023 hat Deutschland militärische Unterstützung im Gesamtwert von über 5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2024 hat Deutschland die Bereitstellung von Finanzmitteln für militärische Unterstützung im Gesamtwert von 7,1 Milliarden Euro beschlossen. Zudem wurden seit 2022 zusätzliche Genehmigungen für Zusagen in den Folgejahren im Wert von mehreren Milliarden Euro erteilt.

6. Deutschland wird seine Unterstützung für die Ukraine für den Geltungszeitraum dieser Vereinbarung fortsetzen.

Die Fähigkeiten der künftigen Kräfte der Ukraine

1. Die Teilnehmer haben das gemeinsame Ziel, moderne, interoperable und tragfähige ukrainische Verteidigungskräfte aufzubauen. Deutschland wird die Entwicklung der Verteidigungskräfte der Ukraine unter anderem (aber nicht ausschließlich) durch Folgendes unterstützen: Gestaltung der künftigen Kräfte, Bewegung hin zu einer Angleichung von Konzepten und Operationsverfahren, Führungs- und Personalausbildung sowie verbesserte Kompatibilität und Interoperabilität mit euroatlantischen Partnern.

2. Die Teilnehmer werden zusammenarbeiten, um tragfähige Kräfte sicherzustellen, die dazu in der Lage sind, die Ukraine in der Gegenwart zu verteidigen und künftige Aggression in der Zukunft abzuschrecken, und zwar durch die fortgesetzte Bereitstellung von Sicherheitsunterstützung und modernem militärischen Gerät in den Bereichen Land, Luft und See sowie Cyber – mit Schwerpunkt auf Luftverteidigung, Artillerie, gepanzerten Fahrzeugen einschließlich Munition und weiteren Schlüsselfähigkeiten, sowie durch Förderung einer verbesserten Interoperabilität mit euroatlantischen Partnern.

3. Deutschland wird die Initiative für die künftigen Kräfte der Ukraine (Ukraine Future Forces Initiative) weiterhin unterstützen, hat die Führungsrolle in der Fähigkeitskoalition für Integrierte Luftverteidigung- und Flugkörperabwehr (Capability Coalition „Integrated Air and Missile Defense“) übernommen und leistet einen bedeutenden Beitrag zu anderen Fähigkeitskoalitionen, beispielsweise für Artillerie („Artillery“), gepanzerte Gefechtsfahrzeuge („Armour“), maritime Sicherheit („Maritime Security“), Informationstechnologie („IT“), Drohnen („Drones“) und Minenräumung („Demining“). Sowohl die Zahl der Fähigkeitskoalitionen als auch die Art der Beteiligung kann in der Zukunft erweitert werden, um auch andere Fähigkeitskoalitionen einzubeziehen.

4. Deutschland wird Pläne und Steuerungsstrukturen für Fähigkeitskoalitionen unterstützen, um sowohl die künftigen Kräfte aufzustellen als auch eine größere Einheitlichkeit bei der Bereitstellung von Fähigkeiten im aktuellen Krieg zu gewährleisten. Deutschland entwickelt derzeit in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern den Steuerungsrahmen für die Fähigkeitskoalitionen. Alle Fähigkeitskoalitionen werden die Interoperabilität der ukrainischen und NATO-Kräfte verbessern.

Ausbildung und Übungen

1. Deutschland wird seine Unterstützung für die Stärkung der Fähigkeiten der ukrainischen Sicherheits- und Verteidigungskräfte insbesondere, aber nicht ausschließlich im Rahmen der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine fortsetzen und erforderlichenfalls ausweiten. Deutschland beabsichtigt, eine individuelle und kollektive Ausbildung der ukrainischen Streitkräfte durchzuführen, einschließlich Programmen zur Schulung von Ausbilderinnen und Ausbildern, insbesondere für die durch Deutschland bereitgestellten Waffensysteme. Diese Ausbildung wird auch zu einer erhöhten Interoperabilität mit den euro-atlantischen Partnern führen. Sie soll in enger Kooperation mit den Partnern in der EU und der NATO und im Einklang mit geltendem Recht auf nationaler, internationaler und EU-Ebene durchgeführt werden.

2. Auf Anfrage wird Deutschland auch Ausbildungseinheiten und Schulungen von Auszubildenden für Strafverfolgungsbehörden wie die ukrainische Nationalgarde und die ukrainische Grenzschutzbehörde durchführen und seine materielle Unterstützung von Partnerbehörden im Strafverfolgungsbereich fortsetzen.

Rüstungsindustrien

1. Die Teilnehmer erkennen an, dass die Zusammenarbeit der Rüstungsindustrien von hoher Bedeutung ist. Deutschland wird prüfen, wie die eigene Rüstungsindustrie motiviert und unterstützt werden kann, zum Ausbau der industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung beizutragen, unter anderem gegebenenfalls durch Investitionen der deutschen Industrie und Anreize für Investitionen, und nach Möglichkeiten suchen, Partnerschaften und Zusammenarbeit in der Rüstungsindustrie zu vertiefen – auch mit Blick auf den wechselseitigen wirtschaftlichen Nutzen und die Koordination. Deutschland wird gemeinsam mit der Ukraine daran arbeiten, bestehende Kooperationshindernisse entschiedener abzubauen und seine Rüstungsindustrie – unter Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitslage und der legitimen Interessen dieser Industrie – zu Investitionen zu ermutigen, unter anderem, indem es prüfen wird, wie eine lokale Produktion in der Ukraine gefördert werden kann und welche Optionen bezüglich einer gemeinsamen Produktion bestehen.

2. Deutschland wird gemeinsam mit der Ukraine prüfen, mit welchen Maßnahmen bestehenden Lieferengpässen entgegengewirkt werden kann, welche die Entwicklung von Produktionskapazitäten und -fähigkeiten Deutschlands und der Ukraine im Bereich der vorrangig benötigten Waffen und Munition erschweren.

3. Deutschland wird seine Rüstungsindustrie darin ermutigen, mit der Ukraine zusammenzuarbeiten, sie dabei flankieren, potenzielle Kooperationsbereiche zu identifizieren, und eine Lokalisierung von Reparatur- und Wartungsarbeiten – unter Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitslage und der legitimen Interessen der deutschen Industrie – in der Ukraine weiter prüfen. Deutschland wird gemeinsam mit

der Ukraine darauf hinarbeiten, transferierten Technologien und übertragene Rechte des geistigen Eigentums besser zu schützen. Zudem wird die Ukraine die besagten Technologien und Rechte des geistigen Eigentums schützen.

4. Deutschland und die Ukraine werden prüfen, wie die ukrainische Rüstungsindustrie in die Lage versetzt werden kann, wirksam zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit des Landes beizutragen, die wirtschaftliche Erholung bedeutend voranzutreiben und an einer effektiven Abschreckung künftiger Angriffe ebenso mitzuwirken wie an der Angleichung von Standards und der Verbesserung der Interoperabilität mit den euro-atlantischen Partnern.

Reform des Sicherheits- und Verteidigungssektors

1. Deutschland erkennt die erheblichen Fortschritte der Ukraine bei der Umsetzung von Reformen im Sicherheits- und Verteidigungssektor an. Die Ukraine bekräftigt, dass sie die umfassenden demokratischen Reformen im Sicherheits- und Verteidigungssektor fortführen wird; hierzu wird sie insbesondere

- Reformen und eine Modernisierung im Verteidigungswesen vorantreiben, unter anderem durch eine Stärkung der demokratischen zivilen Kontrolle über den Sicherheitssektor, und
- die Effizienz und Transparenz der gesamten ukrainischen Verteidigungsinstitutionen und Rüstungsindustrie verbessern.

2. Deutschland wird die Reform und Weiterentwicklung der künftigen Streitkräfte der Ukraine weiterhin unterstützend und beratend begleiten, sowohl bilateral als auch mit Partnern.

Abwehr von CBRN-Risiken sowie von Cyber- und hybriden Bedrohungen

1. Die Teilnehmer beabsichtigen, ihre bestehende bilaterale Zusammenarbeit weiter auszubauen und so die Widerstandsfähigkeit der Ukraine gegenüber Risiken in Zusammenhang mit nuklearen, biologischen und chemischen Waffen zu verbessern. Deutschland beabsichtigt insbesondere, die Ukraine weiterhin dabei zu unterstützen, die nukleare Sicherheit und Sicherung ihrer Kernkraftwerke zu verbessern, ihre Zivilschutzfähigkeiten mit Blick auf CBRN-bezogene Risiken auszubauen und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Biosicherheitsrisiken zu stärken.

Deutschland und die Ukraine beabsichtigen, hybride Bedrohungen zu identifizieren, zu erkennen und abzuwehren und konventionelle Aggression, Spionagetätigkeit sowie hybride Kriegsführung vonseiten Russlands zu unterbinden. Die Teilnehmer werden gemeinsam darauf hinwirken, die IT-Infrastruktur vor Cyber-Angriffen zu schützen und gleichzeitig die Modernisierung und Reform der ukrainischen Sicherheits- und Nachrichtendienststrukturen zu unterstützen, unter anderem in den Bereichen Cyber- und Informationssicherheit sowie in der Bereitstellung internationaler technischer Unterstützung für die Ukraine. Die Teilnehmer möchten ihre Widerstandsfähigkeit und Strafverfolgungskoooperation im Bereich von Cyber-Angriffen, Cyber-Kriminalität und Desinformation verbessern und sichere digitale öffentliche Dienstleistungen anbieten. Die Teilnehmer werden ihre Zusammenarbeit bei der Durchführung von IT-Sicherheitsschulungen für ukrainische Fachleute im Bereich der Cybersicherheit auf Basis von EU-Standards fortsetzen.

2. Die Teilnehmer beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit bei der Abwehr von Informationssicherheitsrisiken auszubauen, unter anderem mit Blick auf Propaganda und andere Formen böswilliger Beeinflussung aus dem Ausland, einschließlich Desinformation.

Zusammenarbeit im Nachrichtendienst- und Sicherheitsbereich

Die Teilnehmer werden ihre Zusammenarbeit im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich im Einklang mit den geltenden rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten verbessern. Dies soll unter anderem durch den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und Zusammenarbeit erreicht werden, auch im Bereich Spionageabwehr.

III. Wirtschaftliche Stabilität, Widerstandsfähigkeit und Wiederaufbau, nachhaltige Entwicklung

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Um ihre bestehende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu stärken und auszubauen, streben die Teilnehmer ihr wechselseitiges sozio-ökonomisches Wohlergehen und die Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) an und werden für ein sicheres rechtliches und institutionelles Rahmenwerk für umfangreiche Investitionen des Privatsektors, wirtschaftlichen Wohlstand und die ökonomische Integration der Ukraine sowie für ein Geschäftsumfeld sorgen, das in- und ausländischen Investitionen in der Ukraine zuträglich ist.

2. Im Hinblick auf die europäische Perspektive der Ukraine wird Deutschland die Ukraine dabei unterstützen, ihre Rechtsetzung an die EU-Standards anzugleichen. Eine Vertiefung der Zusammenarbeit wird zudem unter anderem in den folgenden Bereichen angestrebt: Bauwirtschaft, Cyber-Sicherheit, Digitalisierung/Industrie 4.0, Chemieindustrie, Elektronik/Elektrotechnik, Energiewirtschaft, Landwirtschaft, Maschinenbau, Rüstungsindustrie und grüne Energie/Wasserstoff.

3. Neben engem und regelmäßigem politischen Dialog soll die vorliegende Vereinbarung unter anderem dazu dienen, den direkten persönlichen Austausch zu bewährten Verfahren und Wissen zu fördern und so gegenseitiges Lernen und die gemeinsame Entwicklung wirksamer politischer Maßnahmen ebenso voranzutreiben wie die bilaterale Handels- und Investitionstätigkeit sowie gemeinsame Forschung, Entwicklung und Demonstration.

Widerstandsfähigkeit der Energie- und sonstigen kritischen Infrastruktur

1. Die Sicherheit der Energieversorgung ist für die Widerstandsfähigkeit der Ukraine weiterhin entscheidend. Auf Grundlage der Unterstützung der G7+ für die ukrainische Energieinfrastruktur wird Deutschland den gesamten Energiesektor der Ukraine auch weiterhin langfristig unterstützen und dabei besonderes Augenmerk auf die grüne Energiewende legen.

2. Die Teilnehmer werden darauf hinarbeiten, sowohl kurzfristige Verpflichtungen als auch langfristige gesamtwirtschaftliche Netto-Null-Ziele voranzutreiben, Bereiche für eine verstärkte bilaterale Zusammenarbeit zu ermitteln und Energieeffizienz, erneuerbare Energien sowie innovative und nachhaltige Technologien und Dienstleistungen auf dem Gebiet innovativer Energien und Klima zu fördern, um in

beiden Ländern das Wirtschaftswachstum und gut bezahlte Arbeitsplätze zu fördern. Deutschland wird die Ukraine dabei unterstützen, die Widerstandsfähigkeit ihrer kritischen Infrastruktur zu verbessern, insbesondere mit Blick auf die Energie-, Wasser und Heizinfrastruktur.

3. Deutschland wird die Ukraine dabei unterstützen, ihre Fähigkeit zum Schutz der kritischen Infrastruktur auszubauen, und dazu beitragen, den Zugang ukrainischer Fachleute zu den einschlägigen internationalen Programmen zu verbessern. Deutschland wird ukrainische Fachleute mit Erfahrung im Bereich der Sicherheit kritischer Infrastruktur damit beauftragen, im eigenen Hoheitsgebiet und in Partnerländern einschlägige Projekte durchzuführen. Die Teilnehmer werden gemeinsame Ausbildungs- und Schulungsprogramme auflegen, die sich an Fachleute für den Schutz kritischer Infrastruktur richten.

4. Deutschland wird gemeinsam mit der Ukraine daran arbeiten, Finanzierungsquellen für Förderprogramme zu identifizieren, um den Schutz und die Widerstandsfähigkeit der kritischen Infrastruktur in diversen Bereichen zu stärken.

5. Die Teilnehmer werden dazu beitragen, die Fähigkeit der Ukraine zu verbessern, sich gegen Bedrohungen der kritischen Infrastruktur zu verteidigen, von solchen Bedrohungen abzuschrecken und auf sie zu reagieren, indem sie ukrainischen Akteuren im Bereich Cyber-Sicherheit einen besseren Zugang zu modernen technologischen Lösungen für den Schutz kritischer Infrastruktur verschaffen werden, unter anderem durch die Bereitstellung internationaler technischer Unterstützung für die Ukraine.

Informationssicherheit

1. Die Teilnehmer werden die wechselseitige Zusammenarbeit im Bereich der Abwehr russischer oder anderweitiger Informationsmanipulation und Propaganda fortsetzen.

2. Sie werden gemeinsam den Ausbau der Fähigkeit der Ukraine fördern, Bedrohungen im Bereich Informationssicherheit entgegenzuwirken, gemeinsame Maßnahmen zur Abwehr von Desinformation durch ausländische Staaten und Organisationen ergreifen und streben an, gemeinsame Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Fachleute im Bereich strategische Kommunikation und Public Diplomacy zu entwickeln und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Fachveranstaltungen unter Beteiligung von Expertinnen und Experten im Bereich strategische Kommunikation und Public Diplomacy zu organisieren.

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität

1. Die Teilnehmer erkennen an, dass schwere und organisierte Kriminalität, insbesondere illegale Finanzströme, zur Finanzierung von Aktivitäten, die darauf abzielen, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine sowie ihre innere Stabilität zu untergraben, aber auch andere Arten schwerer und organisierter Kriminalität eine Bedrohung für die ukrainische Gesellschaft darstellen.

2. Die Teilnehmer beabsichtigen, Maßnahmen zur Abwehr von Aktivitäten schwerer und organisierter Kriminalität zu ergreifen, insbesondere von Einzelpersonen und Gruppen, die versuchen, die ukrainische Gesellschaft in allen Bereichen zu unterwandern, die kriminellen Einfluss in bestimmten Regionen haben, darunter die vorübergehend besetzten Regionen, und die aktiv als Instrument einer hybriden

Kriegsführung genutzt werden, um den Prozessen der wirtschaftlichen Erholung und der Aussöhnung in der Ukraine entgegenzuwirken.

3. Um allen Formen von Aktivitäten der schweren und organisierten Kriminalität zu begegnen, werden die Teilnehmer Maßnahmen ergreifen, um:

- gemeinsame Operationen zur Ermittlung und Unterbindung von schwerer und organisierter Kriminalität durchzuführen;
- die Kriminalitätslage in den Ländern zu analysieren und die wesentlichen Risiken, die von schwerer und organisierter Kriminalität ausgehen, zu bestimmen;
- Vermögenswerte zu ermitteln, die im Rahmen von Strafverfahren beschlagnahmt oder als illegale Vermögenswerte eingestuft werden können;
- gemeinsame Arbeitsgruppen und gemeinsame Ermittlungsteams bestehend aus Staatsanwaltschaft und anderen Stellen einzurichten sowie
- die Bereitstellung von Ausbildungsmaßnahmen und den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern.

4. Die oben genannten Maßnahmen sollen keine vollständige Aufzählung darstellen, und die Teilnehmer können andere Formen der Zusammenarbeit anstreben, um ihre Ziele bei der Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität zu erreichen.

Wirtschaftliche Erholung, Wiederaufbau und nachhaltige Entwicklung

1. Deutschland wird gemeinsam mit seinen internationalen und europäischen Partnern und in enger Abstimmung mit einschlägigen internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen die Ukraine weiterhin auf ihrem gesamten Weg von der frühzeitigen bis hin zur langfristigen wirtschaftlichen Erholung begleiten, wobei diese Anstrengungen auf die europäische Perspektive der Ukraine und ihren Status eines EU-Bewerberlandes abgestimmt werden. Deutschland und die Ukraine werden daher weiterhin die von der G7 ins Leben gerufene, von vielen Akteuren getragene Geberkoordinierungsplattform für die Ukraine sowie andere Koordinierungsmechanismen für gemeinsame internationale Wiederaufbaubemühungen stärken und die Reformagenda der Ukraine sowie das vom Privatsektor getragene Wachstum fördern.

2. Deutschland hat einen wesentlichen Beitrag zum humanitären und militärischen Minenräumen in der Ukraine geleistet. Die Teilnehmer erkennen die Notwendigkeit von vereinten Bemühungen an, die darauf abzielen, die Bevölkerung und die Hoheitsgebiete der Ukraine vor den negativen Auswirkungen zu schützen, die aufgrund der bewaffneten russischen Aggression durch Minen und explosive Kampfmittelrückstände verursacht werden, sowie die verheerenden Auswirkungen nach deren Ende zu mildern. Angesichts der außerordentlich großen Herausforderung, die sich aus der massiven Kontamination der ukrainischen Böden mit Minen, Munition und anderen Kampfmitteln durch Russland ergibt, will Deutschland weiterhin gemeinsam mit Partnern erhebliche Finanzmittel für humanitäres Minenräumen zur Verfügung stellen. Deutschland wird in Zusammenarbeit mit anderen Partnern die Ukraine bei der Entwicklung und Aufrechterhaltung internationaler Standards der Minenräumung während ihrer Operationen unterstützen.

3. Deutschland wird die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau weiterhin mit dem Ziel unterstützen, den Einsatz regenerativer Materialien und erneuerbarer

Energiequellen zu fördern, sichere und nachhaltige klimaneutrale Technologien anzuwenden sowie die natürlichen Ressourcen und die sensible Umwelt der Ukraine zu schützen. Die Teilnehmer werden daher auch innovative Ansätze für die wirtschaftliche Erholung verfolgen und den digitalen Wandel sowie Energieeffizienz und eine grüne Energiewende fördern. Sie sind gemeinsam der Auffassung, dass der Prozess der wirtschaftlichen Erholung transparent und rechenschaftspflichtig gegenüber den Menschen in der Ukraine und der internationalen Gemeinschaft sein muss.

4. Die Teilnehmer unterstreichen die Bedeutung der Beteiligung des Privatsektors sowie der Zivilgesellschaft und Gemeinden als Triebfedern eines ehrgeizigen, dezentralisierten Wiederaufbauprozesses, der alle einbindet. Die Teilnehmer wollen den direkten geschäftlichen sowie zivilgesellschaftlichen Austausch zwischen beiden Ländern fördern. Deutschland strebt an, die Ukraine zu unterstützen, indem es fachlichen Rat mit Fokus auf gute Unternehmensführung, die proaktive Leitung staatlicher Unternehmen, die Privatisierung staatlicher Unternehmen und die professionelle Verwaltung von Mitteln für den Wiederaufbau anbieten wird. Das beinhaltet auch den Aufbau von Kapazitäten mit einem besonderen Augenmerk auf Entwicklungsfinanzierung und die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen, wobei auf bestehenden erfolgreichen Initiativen wie dem Business Development Fund aufgebaut werden soll. Die Bemühungen werden auch die Bereiche Bildung, fachliche Bildung, psychosozialer Bedarf für Traumabewältigung, Gesundheitsförderung und gesundheitliche Unterstützung für gefährdete Bevölkerungsgruppen, darunter Veteranen, umfassen.

Humanitäre Hilfe, Zivilschutz und Widerstandsfähigkeit

1. Die Teilnehmer bekräftigen, dass sie, während die Ukraine sich in der Frühphase der wirtschaftlichen Erholung befindet und den Wiederaufbau beginnt, sicherstellen werden, dass weiterhin gut abgestimmte lebensrettende humanitäre Hilfe geleistet wird, wo dies nötig ist. Die Teilnehmer werden zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass in der humanitären Hilfe bessere Schwerpunkte gesetzt werden, sie zielgerichteter ist und denjenigen zugutekommt, deren Not am größten ist, auch in Gebieten, die schwer zu erreichen sind.

2. Die Teilnehmer bekräftigen das Ziel, die Widerstandsfähigkeit und den Zivilschutz des ukrainischen Staats zu stärken. Deutschland wird seine Stabilisierungsbemühungen insbesondere in befreiten Gebieten und Frontgebieten fortsetzen. Die deutsche Unterstützung wird auch beinhalten, auf unmittelbaren Bedarf zu reagieren, beispielsweise indem Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden wird, sowie Hilfe bei der Ermittlung und Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und Unterstützung für die ukrainische Zivilgesellschaft zu leisten.

Kompensation für durch die russische Aggression verursachte Verluste, Verletzungen und Schäden

1. Die Teilnehmer bekräftigen, dass die Russische Föderation für die auf ukrainischem Hoheitsgebiet zugefügten Schäden zur Rechenschaft gezogen werden soll. Staatliche russische Vermögenswerte sollten so lange immobilisiert bleiben, bis die Russische Föderation für die der Ukraine verursachten Schäden gezahlt hat. Deutschland will bei

seiner Zusammenarbeit mit seinen Partnern in der Europäischen Union und der G7 weiterhin alle rechtmäßigen Wege verfolgen, auf denen im Einklang mit europäischem Recht und dem Völkerrecht Einnahmen aus russischen Vermögenswerten zur Unterstützung der Ukraine genutzt werden können.

2. Die Teilnehmer erkennen an, dass ein internationaler Mechanismus für die Wiedergutmachung von durch die russische Aggression verursachten Schäden, Verlusten oder Verletzungen eingerichtet werden muss, wie in der mit Entschließung CM/Res(2023)3 des Ministerkomitees des Europarates verabschiedeten Satzung des Schadensregisters im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine vorgesehen. Die Teilnehmer werden weiter gemeinsam mit anderen, darunter Mitglieder der G7, daran arbeiten, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtssystemen und dem Völkerrecht alle möglichen Wege auszuloten, um der Ukraine dabei zu helfen, Kompensationsleistungen von Russland zu erhalten.

IV. Technische und finanzielle Unterstützung, Reformen

Technische und finanzielle Unterstützung

1. Deutschland wird bestehende internationale und europäische Rahmen und Institutionen beharrlich bei deren Bemühungen unterstützen, der Ukraine eine regelmäßige und vorhersehbare finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

2. Die Teilnehmer beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit im Bereich Zölle sowie auf dem Gebiet der Finanzmarktaufsicht einschließlich öffentlich-rechtlicher Banken zu stärken.

Reformprozess der Ukraine

1. Die Teilnehmer bekräftigen, dass eine inklusive Reform unabdingbar ist für die euroatlantischen Bestrebungen der Ukraine sowie für ihre zukünftige Sicherheit, ihren Wohlstand, ihre Demokratie und die Widerstandsfähigkeit ihrer Institutionen.

2. Die Ukraine wird ihren ehrgeizigen Reformprozess fortsetzen, und zwar mit besonderem Augenmerk auf die Reformbereiche, die für einen Beitritt zur Europäischen Union (EU) festgelegt und in den Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 8. November 2023 dargelegt sind, insbesondere Justiz, Rechtsstaatlichkeit, Dezentralisierung, Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheitssektor und staatliche Verwaltung, welche das Bekenntnis der Ukraine zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, zur Achtung der Menschenrechte und der Medienfreiheit unterstreichen.

3. Alle Reformen sollen im Einklang mit den für einen EU-Beitritt festgelegten prioritären Reformbereichen und den Bewertungsmaßstäben des Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie in enger Abstimmung mit zentralen Gebern, insbesondere den internationalen Finanzinstitutionen, der EU und der G7, durchgeführt werden. Deutschland wird die Ukraine auf diesem Weg weiterhin unterstützen.

V. Politische Zusammenarbeit

Ein gerechter Friede

1. Die Teilnehmer erkennen an, dass die Ukraine und ganz Europa nicht sicher sind, solange es keinen gerechten Frieden gibt, der die Rechte der Ukraine nach dem

Völkerrecht und der VN-Charta achtet. Die Ukraine und Deutschland werden sich demnach für einen gerechten und dauerhaften Frieden einsetzen, der weltweit breite Unterstützung erfährt.

2. Deutschland begrüßt die Bemühungen der Ukraine um einen gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Prinzipien der ukrainischen Friedensformel. Deutschland ist bereit, eine Führungsrolle zu übernehmen, wenn es darum geht, Maßnahmen zur Umsetzung von Initiativen voranzutreiben, in denen sich die Grundsätze der VN-Charta wiederfinden.

Rechenschaft

1. Die Teilnehmer betonen ihre feste Entschlossenheit, die Personen vor Gericht zu bringen, die für Kriegsverbrechen und andere im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine begangene Gräueltaten verantwortlich sind. Sie sind sich einig bezüglich der Notwendigkeit, für völkerrechtliche Verbrechen, die von der russischen Führung, anderen russischen Staatsangehörigen und insbesondere von Mitgliedern der russischen Streitkräfte im Hoheitsgebiet der Ukraine begangen wurden, Rechenschaft durch angemessene, faire und unabhängige Ermittlungen und Strafverfolgung auf nationaler oder internationaler Ebene zu gewährleisten und mit Blick auf die Verhütung künftiger Verbrechen eine unterschiedslose Anwendung des humanitären Völkerrechts sicherzustellen. Die Teilnehmer werden die Arbeit der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft und des Internationalen Strafgerichtshofs weiterhin unterstützen, um zu gewährleisten, dass Vorwürfe von Kriegsverbrechen und anderen völkerrechtlichen Verbrechen umfassend und angemessen im Rahmen unabhängiger, wirksamer und robuster rechtlicher Mechanismen untersucht werden.

2. Die Teilnehmer sind von der Notwendigkeit überzeugt, für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und ein Tribunal einzurichten, um wirksame Rechenschaftslegung sicherzustellen. Deutschland wird deshalb sein Engagement im Rahmen der „Kerngruppe für die Einrichtung eines Sondertribunals zum Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine“ fortsetzen.

3. Die Teilnehmer erinnern daran, dass die Ukraine, wie im Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine festgelegt, auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs einschließlich der von der Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts im ugandischen Kampala am 11. Juni 2010 mit Resolution RC/Res.6 angenommenen Änderungen bezüglich des Verbrechens der Aggression ratifizieren wird.

VI. Künftige Aggression

1. Im Falle eines künftigen bewaffneten Angriffs Russlands auf die Ukraine werden sich die Teilnehmer auf Ersuchen eines der beiden Teilnehmer binnen 24 Stunden beraten, um über angemessene weitere Schritte zu entscheiden.

2. Deutschland bekräftigt, dass es unter diesen Umständen sowie im Einklang mit seinen rechtlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, dem Völkerrecht und europäischem Recht der Ukraine in einem angemessenen Rahmen rasch und langfristig Sicherheitsunterstützung, modernes militärisches Gerät je nach Bedarf in allen Bereichen sowie wirtschaftliche Unterstützung zur Verfügung stellen würde, eine Einigung innerhalb der EU darüber anstreben würde, Russland wirtschaftliche und anderweitige Kosten aufzuerlegen, und sich mit der Ukraine über deren Bedürfnisse

bei der Ausübung ihres in Artikel 51 der VN-Charta verankerten Rechts auf Selbstverteidigung beraten würde.

3. Zur Gewährleistung einer möglichst breiten und möglichst wirksamen gemeinsamen Reaktion auf einen künftigen bewaffneten Angriff können Deutschland und die Ukraine diese Bestimmungen ändern, um sie an Mechanismen anzupassen, die die Ukraine möglicherweise noch mit anderen internationalen Partnern vereinbart, auch mit den Teilnehmern der Gemeinsamen Erklärung vom 12. Juli 2023.

VII. Bilaterale Beziehungen und europäisches Aufbauwerk

Bilaterale Beziehungen

1. Auf der Grundlage gemeinsamer Werte und unerschütterlicher Solidarität im Angesicht des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie gemeinsamer Bedrohungen und Herausforderungen werden die Teilnehmer ihre engen und freundschaftlichen Beziehungen in allen Bereichen weiterentwickeln.

2. Die Teilnehmer möchten politisch, wirtschaftlich und kulturell künftig noch enger zusammenarbeiten. Die Zukunft der Ukraine und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegt in der EU, und Deutschland und die Ukraine werden sich gemeinsam für ein starkes und geeintes Europa einsetzen.

3. Die Teilnehmer werden ihre bilateralen Beziehungen weiter vertiefen, indem sie regelmäßige Gesprächsformate weiter stärken.

Europäische Unterstützung, Sanktionen und europäisches Aufbauwerk

1. Deutschland wird sich über diese Vereinbarung hinaus an der laufenden und künftigen Unterstützung der EU für die Ukraine beteiligen.

2. Die Teilnehmer werden weiter darauf hinarbeiten, dass der Preis, den Russland für seine Aggression zahlen muss, weiter steigt, auch durch Sanktionen und Ausfuhrkontrollen. Die Teilnehmer erkennen den Wert von Sanktionen an, wenn es darum geht, den Zugriff der Russischen Föderation auf die Finanzmittel, Güter, Technologie und Dienstleistungen zu beschränken, die sie in ihrem Angriffskrieg nutzt, die Einnahmequellen Russlands ins Visier zu nehmen und von künftigen Angriffen abzuschrecken. Deutschland wird sich im Rahmen der EU und der G7 dafür einsetzen, den Sanktionsdruck auf Russland aufrechtzuerhalten und die Umgehung von Sanktionen zu bekämpfen, solange der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine fort dauert und die territoriale Unversehrtheit der Ukraine nicht wiederhergestellt ist. Deutschland wird ein entschlossenes Handeln innerhalb der EU anstreben, um gegen jede Form der Umgehung von Sanktionen vorzugehen und seine eigene innerstaatliche Widerstandsfähigkeit gegen illegale Finanzströme, die mit Russland im Zusammenhang stehen, und gegen Eliten mit Verbindung zum Kreml zu stärken. Deutschland und die Ukraine werden einander im Einklang mit einschlägigen Verpflichtungen fortlaufend auf den neuesten Stand bringen, was die Grundlage für Sanktionen und andere einschlägige Informationen anbetrifft.

3. Deutschland wird die Ukraine weiterhin auf ihrem Weg hin zu einer EU-Mitgliedschaft unterstützen und praktische Beratung anbieten.

4. Deutschland möchte die Bemühungen der Ukraine, sich am EU-Binnenmarkt auszurichten, mit dem übergeordneten Ziel eines EU-Beitritts der Ukraine unterstützen. Mit Blick auf gemeinsame Werte, zu denen ein unerschütterliches

Bekenntnis zu Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gehört, werden Deutschland und die Ukraine die Durchführung dieser Vereinbarung im Einklang mit den internationalen und bilateralen Verpflichtungen der Ukraine regelmäßig überprüfen und aktualisieren.

5. Deutschland wird die langfristigen Bemühungen der Ukraine zur Sicherung ihrer freien und demokratischen Zukunft auch weiterhin entschlossen unterstützen – solange dies nötig ist.

VIII. Schlussbestimmungen

Organisatorische und technische Regelungen

Die Teilnehmer werden erforderlichenfalls zuständige Stellen für die Ausarbeitung und Durchführung bilateraler Vereinbarungen im Einklang mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Bereichen der Zusammenarbeit benennen.

Zeitraumen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung ist ab dem Datum ihrer Unterzeichnung zehn Jahre gültig.

Die Teilnehmer können gemeinsam entscheiden, diese Vereinbarung durch eine Mitteilung spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zehnjahreszeitraums zu verlängern.

2. Gleichzeitig sind beide Teilnehmer im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung der G7 vom 12. Juli 2023 der Ansicht, dass diese Vereinbarung nicht die Bemühungen der Ukraine berührt, den Weg zu einer künftigen Mitgliedschaft in der euroatlantischen Gemeinschaft zu verfolgen.

3. Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Teilnehmer geändert und ergänzt werden.

4. Diese Vereinbarung wird unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung wirksam.

5. Diese Vereinbarung kann von jedem Teilnehmer jederzeit beendet werden. Der Teilnehmer sollte den anderen Teilnehmer mindestens sechs Monate im Vorfeld durch eine schriftliche Mitteilung informieren.

Unterzeichnet in Berlin am 16. Februar 2024 in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher, ukrainischer und englischer Sprache, wobei alle Fassungen gleichwertig sind.

Für die Ukraine:

Wolodymyr Selenskyj

Präsident

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Olaf Scholz

Bundeskanzler